

Gebührenordnung für die städtische Sing- und Musikschule Arnstein

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Sing- und Musikschule werden Gebühren nach dem nachstehenden Tarif erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August).
- (2) Unterrichtsgebühren für die Musikalische Früherziehung bzw. die Musikalische Grundausbildung und den Instrumentalunterricht werden vierteljährlich durch Bankeinzug erhoben.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Teilbetrag für September mit November | am 01.10. |
| 2. Teilbetrag für Dezember mit Februar | am 01.01. |
| 3. Teilbetrag für März mit Mai | am 01.04. |
| 4. Teilbetrag für Juni mit August | am 01.07. |

§ 4 Ermäßigung von Unterrichtsgebühren

- (1) Eine Kinderermäßigung auf Hauptfachunterrichtsgebühren wird gewährt, wenn Geschwister am Unterricht teilnehmen.
Die Ermäßigung beträgt
- | | |
|---------------------------------------|------|
| für das zweite Kind | 10 % |
| für das dritte und jedes weitere Kind | 50 % |
| Mehrfachermäßigung | 10 % |

- (2) Musikschüler, die im Rahmen einer Blaskapellenausbildung einer örtlichen Blaskapelle an städt. Musikschulunterricht teilnehmen, erhalten eine Ermäßigung von 5 % auf die Gebühren nach § 5.
- (3) Die Gebühr für das jeweils teuerste Fach der Kinder ist voll zu zahlen. Über die Reihenfolge der Kinder bei der Kinderermäßigung entscheidet das Alter.
- (4) Über Anträge auf Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen

a) Einzelunterricht Erwachsene	(30 Minuten)	75,00 €
b) Einzelunterricht (unter 18 Jahre)	(30 Minuten)	70,00 €
c) Zweiergruppe	(45 Minuten)	53,00 €
d) Dreiergruppe	(45 Minuten)	36,00 €
e) Vierergruppe	(45 Minuten)	27,00 €
f) Fünfergruppe oder mehr	(45 Minuten)	22,00 €
g) Musikalische Früherziehung	(ab 8 Kinder) (60 Minuten)	22,00 €
h) Musikalische Grundausbildung (ab 8 Kinder)	(60 Minuten)	22,00 €
i) Musikgarten (15 Stunden á 45 Minuten)	Kursgebühr:	105,00 €
j) Combounderricht	(60 Minuten)	10,00 €
	(wenn Hauptfachunterricht)	7,00 €
k) sonstiger Ensembleunterricht	(45 Minuten)	10,00 €
	(wenn Hauptfachunterricht)	7,00 €
l) Chor	(60 Minuten)	10,00 €
	(wenn Hauptfachunterricht)	7,00 €
m) Veeh-Harfen-Ensemble	(60 Minuten)	22,00 €

(2) Für die Durchführung von Unterricht außerhalb der Großgemeinde Arnstein werden aufgrund des größeren Organisationsaufwandes nachstehende Gebühren erhoben.

- | | |
|---|---------|
| a) Musikalische Früherziehung (ab 8 Kinder)
(60 Minuten) | 25,00 € |
| b) Musikalische Grundausbildung (ab 8 Kinder)
(60 Minuten) | 25,00 € |

§ 6 Instrumentenmiete

Die Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler vermieten. Die Mietgebühren betragen monatlich für das Instrument mit einem Wiederbeschaffungswert

bis	250,00 €	2,50 €
	400,00 €	4,00 €
	500,00 €	5,00 €
über	500,00 €	7,00 €

Die Gebühren sind mit je einem Viertel der Jahresgebühren zusammen mit den Unterrichtsgebühren zu zahlen. Für Verluste und Beschädigungen haftet der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 7 Gebührenerhöhungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

- (1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderung während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppen) müssen von den Gebührenschuldern getragen werden.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Versäumt ein Schüler unverschuldet (Krankheit o.ä.) den Unterricht, werden die Gebühren auf Antrag für jeden vollen Monat der Abwesenheit zurückgezahlt.

(3) Fallen Unterrichtsstunden durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ununterbrochen vier Wochen aus, wird 1/12 der Jahresgebühr zurückerstattet. Bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt wird keine Gebührenermäßigung oder –rückerstattung gewährt.

(4) Bei genehmigtem Austritt aus der Schule sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen, an dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist.

(5) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die ganze Jahresunterrichtsgebühr eingehoben werden. Das gleiche gilt bei Ausschluss von der Schule.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am **01.09.2013** in Kraft.